

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Jerzy Montag, Renate Künast, Jürgen Trittin, Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Claudia Roth (Augsburg), Josef Philip Winkler, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs des Abmahnwesens**

#### **A. Problem**

Im Urheberrecht ist das grundsätzlich wünschenswerte System einer außergerichtlichen Lösung urheberrechtlicher Streitigkeiten durch Abmahnungen, durch eine bewusste, aber sinnwidrige Nutzung rechtlicher Möglichkeiten deutlich in Misskredit geraten. Im Bereich der urheberrechtlichen Abmahnungen ist festzustellen, dass sich auf Seiten der Rechteinhaber wie leider auch auf Seiten der sie vertretenden Rechtsanwälten die außergerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und die Eintreibung von Vertragsstrafen zu einer eigenständigen Einnahmequelle und einem prosperierenden Geschäftsmodell entwickelt haben.

Die Einführung und Ausweitung des Onlinehandels hat zu einer Entwicklung im Bereich der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung geführt, die der im Bereich des Urheberrechts nahe kommt. Gerade bei Existenzgründern und kleinen Händlern sind hohe Abmahnkosten oft existenzbedrohend.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dieser Missbrauch eingedämmt werden und den Abgemahnten eine bessere Position zur Durchsetzung ihrer Gegenansprüche und Überprüfung der Forderungen eingeräumt werden.

#### **B. Lösung**

Um Abmahnungen wieder zu einer akzeptierten Methode der außergerichtlichen Schlichtung werden zu lassen, müssen die finanziellen Anreize für Geschäftsmodelle, die durch sinnwidrige Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten massenhaft Abmahnungen versenden, reduziert werden. Dafür bedarf es einer Änderung des Urheberrechtsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes, sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Unterlassungsklagengesetzes.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

#### **D. Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs des Abmahnwesens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### Nummer 1:

1. § 97a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 97a Abmahnung

- (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.
- (2) Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. § 49 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Soweit die Abmahnung unberechtigt ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

2. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Wer im geschäftlichen Verkehr das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) „In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch bei widerrechtlicher Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts im geschäftlichen Verkehr auch gegen eine Person, die im gewerblichen Ausmaß
  1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
  2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
  3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder

4. nach den Angaben einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.“

### 3. Nach § 105 wird folgender § 105 eingefügt:

#### „§ 105a Gerichtsstand

Für Klagen aus unerlaubter Handlung auf Grund dieses Gesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.“

### 4. § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht bestraft wird, wer Werke oder die Bearbeitung oder Umgestaltung von Werken nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder zum privaten Gebrauch von mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt oder an solchen Vervielfältigungen teilnimmt (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuches).“

## Artikel 2 Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Urheberrechtsstreitsachen“.

- b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Gewerblicher Rechtsschutz“.

### 2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49  
Urheberrechtsstreitsachen

- (1) In einer Urheberrechtsstreitsache beträgt der Streitwert für den Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch 700 Euro, wenn der Beklagte
  1. eine natürliche Person ist, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechts geschützte Leistungen nicht für ihre gewerblichen oder selbständige Tätigkeit verwendet, und
  2. in den letzten zwei Jahren nicht bereits wegen eines Anspruchs des Klägers durch Vertrag, aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden.“

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51  
Gewerblicher Rechtsschutz

- (1) In Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 14) und in Verfahren über Ansprüche nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz und dem Sortenschutzgesetz ist der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (2) In Verfahren über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.
- (3) Ist die Bedeutung der Sache für den Beklagten erheblich geringer zu bewerten als der in Absatz 2 ermittelte Streitwert, ist dieser angemessen zu mindern. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts hinsichtlich des Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs keine genügenden Anhaltspunkte, ist insoweit ein Streitwert von 1.000 Euro anzunehmen, auch wenn diese Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.
- (4) Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist der sich aus Absatz 2 und 3 ergebende Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen.
- (5) Die Vorschriften über die Anordnung der Streitwertbegünstigung (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, § 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes, § 54 des Geschmacksmustergesetzes) sind anzuwenden.“

### Artikel 3 Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigungen erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

2. § 12 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

(4) Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst.

Die Anordnung hat zur Folge, dass

1. die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat,
2. die begünstigte Partei, soweit ihr die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu entrichten hat und
3. der Rechtsanwalt der begünstigten Partei, soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben kann.

(5) Der Antrag nach Absatz 4 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Klagen aus unerlaubter Handlung auf Grund dieses Gesetzes ist außerdem das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.“

**Artikel 4**  
**Änderungen des Unterlassungsklagengesetz**

In § 5 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 146) m.W.v. 14.02.2012 geändert worden ist, werden die Wörter „§ 12 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

elektronische Vorab-Fassung

## Begründung

### A. Allgemeines

#### 1. Ausgangslage

Abmahnungen stellen im Grundsatz einfache Möglichkeiten dar, um Streitigkeiten wegen vermeintlicher Rechtsverletzungen ohne Einschaltung von Gerichten zu klären. Erforderlich ist hierfür lediglich ein formloses Schreiben. Bei Einlenken des Abgemahnten kann auf diese Weise eine ihm drohende Klage vor Gericht schnell und unbürokratisch abgewendet werden. Dieses Verfahren entlastet die Justiz und stellt im Vergleich zum Klageverfahren eine kostengünstige Alternative dar.

Urheberrechtliche Abmahnungen haben sich in den vergangenen Jahren jedoch zu einem Mittel entwickelt, durch welches nicht nur, wie ursprünglich intendiert, die Rechteinhaber durch strafbewehrte Unterlassungserklärungen wirtschaftlich angemessen gesichert werden. Leider haben in immer größerem Maße sowohl Rechteinhaber, als auch die sie vertretenden Rechtsanwälte in der vielfachen Versendung von gleichlautenden Abmahnungen eine neue Einnahmequelle gefunden. Die Möglichkeiten des Internets, urheberrechtlich geschützte Werke in digitalisierter Form zu vervielfältigen und zu verbreiten, haben zu einer exorbitanten Zunahme von Abmahnungen wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen geführt. Der Verein gegen den Abmahnwahn e.V. berichtet nach statistischen Erhebungen von 250 000 Abmahnungen in 2008, 453 000 in 2009 und 575 000 in 2010. Trotz einer Abnahme in den Jahren 2011 und 2012 ist weiterhin von einem übermäßig verbreiteten Gebrauch und auch Missbrauch der Abmahnungen im Urheberrecht und dabei insbesondere auch im Bagatellbereich von Urheberrechtsverletzungen auszugehen. Noch im Jahr 2012, in dem die Anzahl der Abmahnungen gegenüber 2011 leicht abgenommen hatte, wurden Abmahnung mit einem Gesamtforderungsvolumen von 90 Millionen Euro versandt. Laut einer Umfrage des Verbraucherzentrale Bundesverband wurden bereits 4,3 Millionen Menschen in Deutschland abgemahnt.

#### 2. Begrenzung der Abmahnkosten im Urheberrecht und im UWG

Die massenhafte und teilweise auch missbräuchliche Versendung von Abmahnungen durch einige schwarze Schafe der Branche schadet dem Ansehen der urheberrechtlichen Rechteinhaber ebenso wie dem der Anwaltschaft im Bereich des geistigen Eigentums. Der ursprüngliche Abmahnzweck, nämlich die Entlastung insbesondere der Justiz sowie die Beseitigung und Unterlassung der Verletzungshandlungen bei gleichzeitiger Sicherung des Rechtsfriedens, ist nicht erreicht worden. Es hat sich sogar im Gegenteil eine Tendenz entwickelt, systematisch - durch Abmahnungen, Anwalts- und Rechtsverfolgungskosten sowie pauschalisierten Schadensersatz - wegen Urheberrechtsverletzungen im Bagatellbereich wesentlich mehr an Wert abzuschöpfen, als der mit der Unterlassungsverpflichtung verbundenen Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion entspricht. Das trägt wesentlich zum Akzeptanzverlust des Urheberrechts wie der Abmahnung bei. Dem soll durch Änderungen im Urheberrecht entgegengewirkt werden.

Zwar war durch die Änderung des § 97a UrhG im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 07. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) die Begrenzung der Abmahnkosten bereits intendiert. § 97a Absatz 2 UrhG alte Fassung beschränkt den Ersatzanspruch für die erstmalige Abmahnung in sog. „einfach gelagerten Fällen“ mit nur „unerheblicher Rechtsverletzung“ auf 100 Euro, sofern die Rechtsverletzung nicht im geschäftlichen Verkehr begangen wurde. Wegen der diffusen unbestimmten Rechtsbegriffe der „einfach gelagerten Fälle“ und „unerheblichen Rechtsverletzungen“ sowie der weiten Auslegung des Begriffes des „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ als jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist, haben sich die mit § 97a UrhG verfolgten Zwecke nicht erfüllt. Die Regelung ist seit ihrer Einführung faktisch nahezu ins Leere gelaufen.

Vielmehr werden Massenabmahnungen in wirklich einfach gelagerten Fällen und bei tatsächlich unerheblichen Rechtsverletzungen mit Forderungen von mehreren hundert Euro verschickt und die Betroffenen mit der Androhung weiteren, sehr kostenträchtigen gerichtlichen Vorgehens zu völlig unangemessenen vorgerichtlichen Vergleichsabschlüssen gedrängt. Die Abmahnung von Urheberrechtsverletzungen im Internet dient so der Erschließung einer neuen Einkommensquelle, die in absurder und dem Sinn und Zweck des Gesetzes völlig entgegenstehender Weise einträglicher ist als die Lizenzierung der geschützten Werke. Die-

ser Missstand soll mit der Änderung von § 97a UrhG und dem Verweis auf das Gerichtskostengesetz und die dortig geregelte neue Streitwertbegrenzung für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegenüber nicht-gewerblichen Nutzern behoben werden.

Der Streitwert in Urheberrechtsstreitsachen gegen Privatpersonen wird auf € 700.- begrenzt. Dementsprechend reduzieren sich auch die Rechtsanwaltsgebühren auf sodann € 120,67. Dem zu Unrecht Abgemahnten wird darüber hinaus ein eigener Gegenanspruch auf Ersatz von Aufwendungen zugestanden. Er ist damit nicht mehr auf das allgemeine Deliktsrecht verwiesen, in dem er bisher mit neuem Prozessrisiko einen Schadensersatzanspruch geltend machen musste. Bisher ist die Zahl der Schadensersatzklagen wegen missbräuchlicher Abmahnungen relativ gering. Mit der Schaffung eines eigenständigen klaren Gegenanspruches soll die Hürde einer Durchsetzung eines Gegenanspruches gesenkt werden, so dass in Zukunft mehr zu Unrecht Abgemahnte ihren Gegenanspruch geltend machen und damit das Risiko für Versender missbräuchlicher Abmahnungen steigt, dem Abgemahnten Aufwendungsersatz leisten zu müssen.

Die Einführung und Ausweitung des Onlinehandels hat zu einer ähnlichen Entwicklung im Bereich der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung geführt. Wettbewerbsverstöße im Bagatellbereich sowie Verstöße gegen Marktverhaltensregeln wie zB Impressumsangabepflichten und Regelungen der Preisangabeverordnung oder der AGB werden oft von Existenzgründern und kleinen Händlern begangen. Gegen sie eingesetzte Abmahnungen und Aufforderung der Abgabe einer Unterlassungserklärung haben wegen der geltend gemachten erheblichen Kosten – insbesondere die Erstattung der Aufwendungen für die Einschaltung eines Rechtsanwalts nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG und § 5 UKlaG – häufig eine existenzgefährdende Wirkung. Die Reduktion der finanziellen Anreize von Abmahnungen und die Schaffung von Gegenansprüchen für missbräuchlich Abgemahnte soll zu einer erheblichen Reduktion der Anzahl von Abmahnungen im wettbewerbsrechtlichen Bereich beitragen. Der Gesetzentwurf verringert die Anzahl unbestimmter und durch Gerichte auszulegende Rechtsbegriffe und schafft damit Rechtssicherheit und ein geringeres Prozessrisiko für Rechtsanwender.

Dem zu Unrecht Abgemahnten soll auch in § 8 Absatz 4 UWG ein eigener Gegenanspruch auf Ersatz von Aufwendungen zugestanden werden. Mit der Schaffung eines klaren Gegenanspruches soll, wie im Bereich des Urheberrechts, die Hürde einer Durchsetzung eines Gegenanspruches gesenkt werden, so dass auch hier in Zukunft mehr zu Unrecht Abgemahnte ihren Gegenanspruch geltend machen und damit das Risiko für Versender missbräuchlicher Abmahnungen steigt, dem Abgemahnten Aufwendungsersatz leisten zu müssen.

Durch die Einführung einer gesetzlichen Streitwertbegrenzung im Gerichtskostengesetz sollen die finanziellen Anreize einer unangemessen hohen Streitwertfestsetzung reduziert werden, weil sich durch sie die Vergleichssummen und gerade auch die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit derjenigen missbräuchlich tätig werdenden Rechtsanwälte vermindern, die massenhaft wettbewerbsrechtliche und urheberrechtliche Abmahnungen versenden.

### **3. Begrenzung des Auskunftsanspruch und des Drittauskunftsanspruchs**

Mit der Reform des Urheberrechts 2008 hat der Gesetzgeber ohne Not den Auskunftsanspruch des Verletzten gegen den Verletzer nach § 101 Absatz 1 UrhG ausgeweitet. Der Gesetzentwurf beschränkt diesen Auskunftsanspruch wieder, wie schon im Regierungsentwurf zur Reform des Urheberrechts 2008 vorgesehen, auf widerrechtliche Verletzungen des Urheberrechts im „geschäftlichen Verkehr“. Damit werden wirtschaftliche Tätigkeiten auf dem Markt erfasst, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt sind. Die 2008 eingeführte Ausweitung auf Verletzungen „im gewerblichen Ausmaß“ überschreitet diese Begrenzung des Auskunftsanspruchs und wirkt bis in den privaten Bereich hinein, in dem ein solcher Auskunftsanspruch aber weder ökonomisch noch rechtspolitisch notwendig ist.

Mit der sogenannten Enforcement-Richtlinie der Europäischen Union wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, ein gerichtliches Verfahren einzuführen, in dem jede Person, die rechtmäßige Dienstleistungen anbietet, über die von Dritten Urheberrechtsverletzungen im gewerblichen Ausmaß begangen werden, zur Auskunft über Namen und Adressen dieser Dritten verpflichtet werden kann, wobei Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten unberührt bleiben. Die Richtlinie begrenzt diesen Drittauskunftsan-

spruch auf Rechtsverletzungen „im gewerblichen Ausmaß“ und beschreibt im Erwägungsgrund 14 die Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß als eine, die wegen eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen wird; Endverbraucher im guten Glauben scheiden aus. Diese Richtlinie wurde in Deutschland 2008 im neuen § 101 Absatz 2 iVm Absatz 1 UrhG umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof hat indessen in einem Urteil vom 29.01.2008 – Promusicae ./ Telefonica C 275/06 – entschieden, dass die Richtlinie 2004/48/EG die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet, Pflichten zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen.

Die Beschreibung des „gewerblichen Ausmaßes“ in der Richtlinie 2004/48/EG ist völlig missglückt. Einerseits soll jeder auch mittelbare wirtschaftliche Vorteil ausreichen. Dies führt zur Uferlosigkeit des Anspruches, weil damit jeder private Endverbraucher umfasst ist, der sich durch die Rechtsverletzung den vielleicht minimalen Preis eines legalen Downloads erspart. Ausgenommen werden lediglich – auch nicht ausnahmslos, sondern nur in der Regel – Endverbraucher, die Handlungen in gutem Glauben vorgenommen haben. Damit werden nur diejenigen Fälle ausgenommen, bei denen der Endverbraucher unverschuldet irrig annimmt, legal zu handeln, während es sich objektiv doch um eine Rechtsverletzung handelt. Praktisch werden somit alle Privatpersonen, die Dienstleistungen für angeblich rechtsverletzende Tätigkeiten nutzen, erfasst, während andererseits mit der Einführung des Tatbestandsmerkmals „gewerbliches Ausmaß“ ja gerade eine Einschränkung des Anspruches stattfinden sollte.

Die Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Urheberrecht 2008 hat zudem zu einer weiteren Ausweitung des neuen Drittauskunftsanspruchs geführt. Nach § 101 Absatz 1 Satz 2 UrhG soll sich das „gewerbliche Ausmaß“ sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus ihrer Schwere im Einzelfall ergeben können, was die Europäische Richtlinie – so - nicht fordert. Damit ist eine Unterscheidung zwischen kommerzieller Betätigung und dem Verhalten von privaten Endverbrauchern ohne geschäftliche Betätigung unmöglich gemacht worden.

Da aber Richtlinien nicht wortgetreu, sondern nur in ihrer Zielsetzung in nationales Recht umzusetzen sind, ist es sachgerecht, zu eingrenzenden Formulierungen zu kommen.

Es widerspricht dem europäischen Recht nicht, den urheberrechtlichen Drittauskunftsanspruch in Fällen zu verneinen, bei denen der potentiell Auskunftspflichtete lediglich legale Dienstleistungen erbringt, die von privaten Dritten für rechtsverletzende Handlungen genutzt werden. Die Änderung des § 101 Absatz 2 UrhG beschränkt durch klare Formulierungen urheberrechtliche Drittauskunftsansprüche wie die Auskunftsansprüche nach § 101 Absatz 1 UrhG auf im geschäftlichen Verkehr begangene Rechtsverletzungen und schafft hierdurch (die Rechtsverletzungen müssen im geschäftlichen Verkehr begangen worden sein und die Dienstleistungserbringungen müssen im gewerblichen Ausmaß erfolgen) Auskunftsansprüche gegenüber denjenigen wieder ab, die lediglich legale Dienstleistungen erbringen, welche von privat handelnden Dritten in urheberrechtsverletzender Weise verwendet werden<sup>1</sup>. Mit der expliziten Einführung der Notwendigkeit der sogenannten „doppelten Gewerblichkeit“ im Rahmen des § 101 Absatz 2 UrhG, die vom Gesetzgeber bereits mit der Reform des Urheberrechts 2008 intendiert war<sup>2</sup>, werden so beispielsweise Access Provider, die lediglich und völlig legal Internetzugänge zur Verfügung stellen, von ihrer Offenlegungspflicht gegenüber ihren lediglich privat handelnden Kunden befreit.

Mit dieser Regelung wird unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Intention der Enforcement-Richtlinie europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt, ohne dass dabei überschüssige und rechtspolitisch nicht gewollte Auskunftspflichten begründet wurden, die der deutschen Zivilrechtsordnung zuwider laufen.

#### 4. Einführung einer Bagatellklausel

<sup>1</sup> Diese Beschränkung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen im Internet ist rechtspolitisch gewollt, um auch datenschutzrechtlichen Belangen wie dem Schutz der Provider und ihrer Kunden Rechnung zu tragen. Es gibt ( insoweit gegen BGH I ZB 80/11 vom 19.4.2012 ) keinen allgemeinen Anspruch auf Informationserlangung von unbeteiligten Dritten, um die Voraussetzungen zur Rechtsverfolgung vermeintlicher Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu schaffen.

<sup>2</sup> „So geht aus der Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums hervor, dass die Verfasser des Regierungsentwurfs der Ansicht waren, der Auskunftsanspruch gegen Dritte setze eine Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß voraus“. ( BGH I ZB 80/11, Beschluss vom 19.4.2012, Seite 14.

Die sogenannte „Bagatellklausel“ (Strafausschließungsgrund) war bereits im ursprünglichen Referentenentwurf zum 2. Korb der Urheberrechtsreform 2008 angedacht. Danach wird von einer Bestrafung im Fall unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke abgesehen, wenn nur eine geringe Zahl von Werken und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt wird.

Die Klausel entspricht der ohnehin herrschenden Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen, würde jedoch umfangreiche Ermittlungen ersparen, die völlig unnötig Kapazitäten der Ermittlungsbehörden binden. Dafür spricht auch, dass diejenigen Schäden, die durch das Kopieren von illegalen Vorlagen entstehen, ihre Ursache hauptsächlich in gewerbsmäßigem Handeln und organisierter Kriminalität haben. Diese bleiben selbstverständlich strafbar und verfolgbar.

Die vorgeschlagene Bagatellklausel in bestimmten Fällen unerlaubter Nutzung geschützter Werke entspricht auch der im UrhG schon jetzt vorhandenen Bagatellklausel in bestimmten Fällen der Umgehung von Kopierschutz. Da, wo der Unrechtsgehalt gleich gering ist, sollte das Gesetz nicht unterschiedliche Sanktionstiefen vorsehen.

Der in § 106 Absatz 3-neu UrhG enthaltene Strafausschließungsgrund stellt zudem ein Korrektiv für die stetige Verkomplizierung des Alltags in der Informationsgesellschaft dar. Die Unwissenheit und Überforderung der Verbraucher und Nutzer digitaler Werke soll nicht noch strafrechtlich geahndet werden können. Die von der Gesellschaft für Konsumforschung im Auftrag der Deutschen Phonoverbände regelmäßig veröffentlichten Brennerstudien, die zur Argumentation für eine Streichung der Bagatellklausel herangezogen wurden, unterscheiden nicht zwischen legaler und illegaler Kopie. Damit kann das Zahlenmaterial in der Argumentation nicht überzeugen. Die Industrie ist im übrigen aufgefordert, auf die Beteiligten, insbesondere Nutzer und Verbraucher, zuzugehen und legale Möglichkeiten des Verwendens und Kopierens von Vorlagen im Internet anzubieten.

## **5. Änderungen der urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gerichtsstandsregelung**

Bisher gilt für Urheberrechtsverletzungen der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO. Danach ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde. In Fällen von Urheberrechtsverletzungen im Internet ist der Begehungsort jeder Ort an dem der Aufruf über das Internet erfolgt. Damit ist eine Zuständigkeit an jedem Gericht in Deutschland gegeben, was praktisch dazu führt, dass sich die Kläger ein beliebiges Gericht aussuchen können. In dem neu geschaffenen § 105 a UrhG wird der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“ bei Verletzungshandlungen mittels eines weit verbreiteten Massenmediums auf Ausnahmefälle reduziert. Damit wird das sogenannte „forum shopping“ verhindert – die Ausnutzung des sogenannten „fliegenden Gerichtsstand“ durch die Kläger. Gerade bei Klagen nach § 97 UrhG haben Kläger vielfach dazu geneigt, Klagen bei für sie vermeintlich günstigen Gerichten einzureichen, welche dazu tendieren, besonders hohe Streitwerte festzusetzen und regelmäßig und rasch einstweilige Verfügungen zu erlassen oder möglichst weit von Wohn- oder Geschäftssitz des Antragsgegner entfernt sind, so dass diese davor zurückschrecken, einen Widerspruch mit der Folge einer mündlichen Verhandlung einzulegen.

Im Recht des unlauteren Wettbewerbs wird der Gerichtsstand von Klagen von Mitbewerbern nach § 14 Absatz 2 UWG parallel zum Urheberrecht neu geregelt. So gilt nicht mehr grundsätzlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Vielmehr wird die Zuständigkeit des Gerichts, in dem der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz bzw. seinen inländischen Aufenthaltsort hat, zum Regelfall. Damit wird auch im Wettbewerbsrecht das sogenannte „forum shopping“ verhindert.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1:**

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 1 von Absatz 2. Anstelle der Begrenzung des Aufwendungsersatzes in Absatz 2 alte Fassung wird in Absatz 2 Satz 2 neu auf den neu geschaffenen § 49 Gerichtskostengesetz verwiesen, der eine Streitwertbegrenzung beinhaltet. Die Begrenzung der Kosten für Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen auf 100 Euro (§ 97a Absatz 2 alte Fassung), wie sie mit dem Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (Drucksache 16/5048) intendiert war, ist nicht eingetreten.

Dem zu Unrecht Abgemahnten wird in Absatz 3 neu ein eigener Gegenanspruch auf Ersatz von Aufwendungen zugestanden. Hiermit stehen dem vermeintlich Verletzten wie dem vermeintlichen Verletzer gleiche Aufwendungsersatzansprüche zu.

#### **Zu Nummer 2**

Zu Absatz 1:

Der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ wird in Absatz 1 Satz 1 durch den Begriff „im geschäftlichen Verkehr“ ersetzt. Die Beschreibung des „gewerblichen Ausmaßes“ in Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Handlungen „im geschäftlichen Verkehr“ erfassen wirtschaftliche Tätigkeiten auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt sind. Dies ist genau der Bereich, für den der Auskunftsanspruch nach § 101 Absatz 1 UrhG benötigt wird, um dem Rechteinhaber die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Verfolgung seiner Ansprüche benötigt. Denn nur im Bereich des geschäftlichen Verkehrs ergibt die Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg rechtsverletzender Vervielfältigungsstücke wirtschaftlich einen Sinn.

Zu Absatz 2:

Auskunftsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere wenn sie an den vermeintlichen rechtsverletzenden Handlungen unbeteiligt sind, stellen eine Durchbrechung allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze dar. Grundsätzlich ist ein solcher Drittauskunftsanspruch dem Deliktsrecht fremd. Europäische Richtlinien sind nicht wortgetreu, sondern lediglich in ihrer Zielsetzung in nationales Recht umzusetzen. Der Drittauskunftsanspruch gegenüber denjenigen, die legale Dienstleistungen erbringen und dabei Daten ihrer Kunden verarbeiten, muss datenschutzrechtliche Grenzen beachten, die verfassungsmäßigen Rechte der Dienstleistungserbringer wahren und nicht zuletzt auf diejenigen vermeintlichen Verletzer urheberrechtlicher Rechte fokussiert sein, die im geschäftlichen Verkehr, also nicht lediglich privat ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln. Die Neuformulierung des Absatz 2 stellt sicher, was der Gesetzgeber schon mit der Reform 2008 intendiert hat. Auch der Drittauskunftsanspruch gegenüber denjenigen, die lediglich legale Dienstleistungen erbringen, welche von Dritten zu rechtsverletzenden Tätigkeiten genutzt werden, ist auf Rechtsverletzungen zu beschränken, die im geschäftlichen Verkehr begangen werden.

Damit wird ein Gleichlauf mit dem Auskunftsanspruch nach Absatz 1 erreicht, weshalb der auch schon bisher unnötige Zusatz „unbeschadet von Absatz 1“ entfallen kann.

#### **Zu Nummer 3:**

Mit dem neu geschaffenen § 105 a UrhG wird der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO im Bereich des Urheberrechtsgesetzes modifiziert. Er gilt in der Sache nur noch gegenüber Beklagten, die im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz

haben. Damit wird der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“ bei Verletzungshandlungen mittels eines weit verbreiteten Massenmediums auf Ausnahmefälle reduziert. Hierdurch wird mit dem neu geschaffenen § 105a UrhG der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 ZPO zum Regelfall.

#### **Zu Nummer 4:**

Die Änderung sieht vor, die sog. „Bagatellklausel“ (Strafausschließungsgrund), die im ursprünglichen Referentenentwurf<sup>3</sup> zum 2. Korb der Urheberrechtsreform vorgeschlagen war, wiederaufzunehmen. Danach wird von einer Bestrafung im Fall unerlaubter Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke abgesehen, wenn nur eine geringe Zahl von Werken und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder mit dem Täter persönlich verbundenen Personen betroffen ist.

Die Regelung entspricht der Bagatellklausel im § 108 b Absatz 1 a.E. UrhG.

#### **Zu Artikel 2**

##### **zu Nummer 1:**

Es werden die Überschriften der §§ 49 und 51 des GKG neu gefasst.

##### **Zu Nummer 2:**

Es hat sich gezeigt, dass durch die Annahme exorbitanter Streitwerte Abgemahnte häufig in völlig unangemessene Vergleichsangebote gedrängt werden, weil ihnen deutlich zu hohe Folgekosten einer möglichen gerichtlichen Klärung angedroht werden. Deswegen wird in § 49 GKG neu der Streitwert auf € 700.- festgelegt, wenn die angebliche Urheberrechtsverletzung von einer natürlichen Person außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit begangen worden ist und sie sich innerhalb von zwei Jahren noch nicht gegenüber dem Rechteinhaber zur Unterlassung verpflichtet hat. Damit werden die Gebühren für Ansprüche gegenüber privaten Nutzern gering gehalten. Die Vergütung eines Rechtsanwaltes beschränkt sich nach Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und unter Einschluss der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer bei außergerichtlicher Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen auf € 120,67. Gleichzeitig bleibt beiden Parteien nach § 511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO die Möglichkeit der Berufung offen.

##### **Zu Nummer 3:**

Ebenso soll in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes die Bestimmung des Streitwerts neu geregelt werden. Absatz 1 wird inhaltlich unverändert übernommen und gegenüber den neu geschaffenen Absätzen 2-4 mit dem Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 GKG konkretisiert. Da in Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb das Landgericht ausschließlich zuständig ist, kommt ein Streitwert nach Zuständigkeit in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Nach dem neu geregelten Absatz 2 soll sich der Streitwert grundsätzlich nach der Bedeutung für den Kläger richten. Die Bedeutung der Sache entspricht dabei dem objektiven Interesse des Klägers an der erstrebten Entscheidung. Damit ergibt sich zukünftig der Streitwert im Rahmen des § 3 ZPO lediglich aus der aus dem Klagebegehren hervorgehenden Bedeutung für den Kläger – darüber hinausgehende Einflüsse auf die Festsetzung des Streitwertes bleiben unberücksichtigt. Durch die Bindung des Streitwerts an die konkrete Bedeutung der Sache für den Kläger, werden auch hier die Anwalts- und Gerichtsgebühren für die Parteien reduziert. Weiterhin ist im neu geschaffenen Absatz 3 der Streitwert nochmals angemessen zu mindern, wenn die Sache für den Beklagten von erheblich geringerer Bedeutung ist. Hierdurch wird im Sinne eines Interessensausgleich ein Streitwert im Rahmen der Ermessensausübung festgesetzt, der die zum Teil wesentlichen Unterschiede in der Bedeutung der Sache für Klä-

<sup>3</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, vom 17.02.2005.

ger und Beklagten berücksichtigt. Ist eine Bestimmung nicht möglich, sieht § 51 Absatz 3 Satz 2 die Festsetzung eines Streitwerts von € 1000.- vor. Gerade im Bereich von Wettbewerbsverstößen gibt es regelmäßig große Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Streitwerte, weil sich die wirtschaftlichen Nachteile des Mitbewerbers nur schlecht messen lassen. In diesem Fall soll die gesetzliche Annahme eines Streitwerts von € 1000.- parallel zur Streitwertbegrenzung im Urheberrecht die Kosten im Bereich der Abmahnungen reduzieren und damit die finanziellen Anreize drosseln, missbräuchlich massenhaft Abmahnungen im wettbewerbsrechtlichen Bereich zu verschicken.

Nach Absatz 4 wird im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Streitwert nochmals ermäßigt. Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 5.

### **Zu Artikel 3**

#### **Zu Nummer 1:**

Dem zu Unrecht Abgemahnten soll in § 8 Absatz 4 ein eigener Gegenanspruch auf Ersatz von Aufwendungen zugestanden werden. Hiermit stehen dem vermeintlich Verletzten wie dem vermeintlichen Verletzer gleiche Aufwendungsersatzansprüche zu.

#### **Zu Nummer 2:**

Der neu gefasste § 12 Absatz 4 soll an die entsprechenden Vorschriften in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 144 des Patentgesetzes, § 26 des Gebrauchsmustergesetzes, § 142 des Markengesetzes und § 54 des Geschmacksmustergesetzes) angepasst werden. Zwar wird hier der Streitwert nicht gemindert. Es wird den Parteien jedoch ermöglicht, bei Gericht zu beantragen, Gerichts- und Anwaltskosten aus einem niedrigeren Streitwert entrichten zu dürfen, wenn die Prozesskosten ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würden. Damit wird verhindert, dass Gerichtsverfahren gerade bei Wettbewerbsverstößen im Bagatellbereich zu einem Existenzrisiko für die Parteien werden.

Die Regelung des neu gefassten § 12 Absatz 4 betrifft den Fall, dass trotz der Wertvorschrift des neu gefassten § 51 GKG ein hoher Streitwert festgesetzt wird. So kann sicher gestellt werden, dass auch im Falle einer auch für den Beklagten hohen wirtschaftlichen Bedeutung einer Sache, die den Streitwert auch nach § 51 GKG hoch ausfallen lässt, sich die daraus ergebenden Gebühren nicht zu einem Existenzrisiko für eine Partei entwickeln. Dies ist vor allem dann relevant, wenn sich die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Parteien wesentlich unterscheiden. In diesem Fall soll der finanziell schwächeren Partei die Möglichkeit geboten werden, sich durch Antrag bei unverändertem Streitwert vor existenzbedrohlichen Anwalts- und Gerichtsgebühren zu schützen.

#### **Zu Nummer 3:**

Der Gerichtsstand bei Verfahren nach dem UWG richtet sich gem. § 14 Absatz 1 nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz des Beklagten. Hinzu kommt nach § 14 Absatz 2 neu bei unerlaubten Handlungen der Begehungsort, wenn der Beklagte im Inland weder einen Geschäftssitz noch Wohnort hat.

### **Artikel 4**

#### **Zu Nummer 1:**

Die neuen Regelungen für die Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sollen auch auf die Abmahnungen nach dem Unterlassungsklagengesetz übertragen werden.

### **Artikel 5**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung